



Satzung für „Abriendo Caminos - Wege eröffnen e.V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Abriendo Caminos - Wege eröffnen“, hat seinen Sitz in Bad Wörishofen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Abriendo Caminos - Wege eröffnen e.V.“. Er ist durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen rechtsfähig.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch Unterstützung der Schulbildung und gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in Guatemala. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Schulmaterialien, Kleidung, Nahrungsmitteln und Nachhilfe.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§6

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.

§ 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist jederzeit möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§8

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§9

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, und zwar dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt; der Stellvertreter macht von seinem Vertretungsrecht jedoch nur bei einer Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden Gebrauch. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Aufgabe des Schatzmeisters. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, jeweils eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.



§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie muss außerdem dann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 11

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Brief oder per Mail eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der Versand an die letzte bekannte Adresse gilt als ordnungsgemäß.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Personen dies wünscht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für einen Auflösungsbeschluss müssen jedoch 50 % der Mitglieder anwesend sein. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Beschlussfassungen können auch schriftlich erfolgen.



§ 13

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Samenkorn e.V. mit Sitz in Lüdenscheid, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Guatemala zu verwenden hat.

Wangen im Allgäu, 28.12.2015